

III GESETZBLATT



der Deutschen Demokratischen Republik * 11

1963	Berlin, den 23. September 1963	Teil II Nr. 84
------	--------------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
5. 9. 63	Verordnung über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe	651
11. 9. 63	Anordnung über die Verwendung der Gewinne in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe	655
11.9.63	Anordnung über die Kontoführung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe	657
11. 9. 63	Anordnung über die Überleitung der Finanzierung der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie auf die Vereinigungen Volkseigener Betriebe	659
11.9.63	Anordnung über die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -ergebnisrechnungen der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe	663

**Verordnung
über die Neuregelung der Finanzierung der dem
Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen
Volkseigener Betriebe und deren volkseigene
Betriebe.**

Vom 5. September 1963

Die Leitung der Industrie nach dem Produktionsprinzip, insbesondere die Umgestaltung der WB zu ökonomischen Führungsorganen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, erfordert die volle Verantwortlichkeit der Werkdirektoren und Generaldirektoren für die ökonomisch beste Ausnutzung ihrer finanziellen Fonds zum Zwecke der Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, einer qualitäts- und bedarfsgerechten Produktion und der Steigerung der Rentabilität. Deshalb wird auf der Grundlage der Richtlinie vom 11. Juli 1963 für das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBl. II S. 453) folgendes verordnet:

■ § 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Verordnung gelten für die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (WB) und deren volkseigene Betriebe (VEB).

Volkseigene Betriebe

§ 2

Verwendung der Gewinne

(1) Die VEB verwenden ihre planmäßigen Gewinne

- a) zur Finanzierung des betrieblichen Investitions- und Projektierungsplanes, nachdem die Amortisationen voll eingesetzt sind.

- b) zur Finanzierung der planmäßigen Erhöhung der eigenen Umlaufmittel,
- c) für Maßnahmen, deren Finanzierung aus Gewinnen gesondert gesetzlich festgelegt ist (einschließlich der Tilgung und Verzinsung von Rationalisierungskrediten),
- d) zur Abführung an die WB.

(2) Überplanmäßige Gewinne sind

- a) den betrieblichen Fonds zuzuführen, soweit die geltenden gesetzlichen Bestimmungen dies zulassen,
- b) für Maßnahmen zu verwenden, deren Finanzierung aus Überplangewinnen gesondert gesetzlich festgelegt ist,
- c) an die WB abzuführen.

(3) Soweit die Gewinne nicht planmäßig erwirtschaftet werden, ist die Gewinnverwendung gemäß Abs. 1 anteilig zu vermindern. Die Tilgung und Verzinsung von Rationalisierungskrediten ist in der geplanten Höhe vorzunehmen, sofern der Nutzen nachgewiesen wird. Die Generaldirektoren der WB sind berechtigt, für die VEB, bei denen sich die Nichterwirtschaftung der Gewinne auf die Bildung der Fonds nur geringfügig auswirkt, Ausnahmeregelungen zu treffen.

§ 3

Abführung von Amortisationen und Umlaufmitteln

Die VEB führen an die WB ab:

- a) Amortisationsteile, die sie zur Finanzierung des betrieblichen Investitions- und Projektierungsplanes nicht benötigen,
- b) Umlaufmittel, soweit eine Verminderung geplant ist